

Beschlagnahme von Aluminium- Geräten.

Am 1. März 1917 ist eine neue Bekanntmachung in Kraft getreten, die neben der Meldepflicht eine Beschlagnahme, Enteignung und Einziehung von aus Aluminium bestehenden Gebrauchsgegenständen und im Gärgerewebe üblichen Kellereigeräten vorsieht. Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung und den Ausführungsbestimmungen, die die mit der Durchführung beauftragten Behörden erlassen. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

Soweit durch die Beschlagnahme Haushaltungsgeräte betroffen werden, handelt es sich durchweg um Gegenstände, deren Ersatz in emailliertem Eisen, feuerfestem Porzellan und Ton ohne weiteres möglich ist.